

für ihre Nichtheirat unter Rechtfertigungsdruck fühlen kann“. Hinzu komme „für die nicht verheiratete Schwangere die Gewissheit, die alleinige Verantwortung und Sorge für das Kind tragen zu müssen“ bei gleichzeitig auch heute noch nur eingeschränktem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater (vgl. § 16151 BGB, der nicht vergleichbar ist mit der unterhaltsrechtlichen Absicherung verheirateter Frauen). Besonders gravierend sei in der Regel die ökonomische Perspektive für Mütter nichtehelicher Kinder. Diese besondere und schwierige Situation nicht verheirateter Schwangerer wirke sich auf die Gegebenheiten bei Abschluss eines Ehevertrages aus. Gerade wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt befinde sich die Schwangere typischerweise in einer dem Vertragspartner gegenüber weit unterlegenen Position (vgl. zum Ganzen BVerfG a.a.O.).

Allerdings bedeutet dies nicht, dass bei derartigen Eheverträgen generell von einem Ungleichgewicht zu Lasten der Schwangeren auszugehen ist; Schwangerschaft bei Abschluss eines Ehevertrages ist aber ein starkes Indiz für eine vertragliche Disparität. Maßgebend sind daneben die jeweilige Vermögenslage der Partner, ihre berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von ihnen beabsichtigte Ehekonstellation, insbesondere die Frage, wer in welchem Umfang am Erwerbsleben teilnehmen und wer sich der Familienarbeit widmen soll.

Die AGg entstammt nach dem Vortrag des ASt eher „einfachen Verhältnissen“, während es sich bei ihm um eine sog. „gute Partie“ gehandelt haben soll (Schriftsatz vom 12.1.2001, S. 2; ...). Welche Ausbildung der ASt hat, ist nicht bekannt; er verdiente jedenfalls zum Zeitpunkt der Eheschließung und danach überdurchschnittlich gut. Geplant war, dass die AGg, die als Friseurin nur über ein geringes Einkommen verfügte, sich im Wesentlichen Haushalt und Kinderbetreuung widmen sollte. Das heißt, die AGg sah sich in der Situation, nach Geburt des Kindes ihren ohnehin mäßig bezahlten Beruf zunächst nicht mehr ausüben zu können, gleichzeitig aber für dieses sorgen zu müssen und gegebenenfalls Unterhaltsansprüche geltend machen zu müssen. Sie befand sich damit durchaus in der Situation der „Unterlegenen“.

Wenn „der Inhalt des Ehevertrages eine solche Unterlegenheitsposition der nicht verheirateten Schwangeren zum Ausdruck bringt, wird die Schutzbedürftigkeit offenkundig. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag die Schwangere einseitig belastet und ihre Interessen keine angemessene Berücksichtigung finden“ (vgl. BVerfGE 89, 214). Je mehr Rechte abbedungen sind, desto stärker ist die Vermutung für die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages. Dabei kann das Eheversprechen diese einseitige Belastung nicht aufwiegen, wie der ASt in der Tendenz meint, wenn er ausführt, die AGg habe gewusst, dass der ASt sie ohne die vertraglichen Vereinbarungen nicht heiraten werde. Denn: „In ihrer Entscheidung, ob sie eine Ehe eingehen wollen, sind die Vertragspartner frei. Entschließen sie sich dafür, bringt die Ehe beiden Rechte wie auch Pflichten und verteilt sie gleichermaßen auf Mann und Frau, deren Leistungen, die sie füreinander erbringen, gleichrangig sind“ (vgl. BVerfGE 37, 217).

Der Vertrag benachteiligt die AGg in unangemessener Weise. Der Versorgungsausgleich wird ausgeschlossen, was bei der für die Ehe vorgesehenen Rollenverteilung, bei der die Ehefrau keine eigene Altersversorgung erwerben kann, besonders gravierend ist. Ebenso wird Gütertrennung vereinbart und damit ein Ausschluss des Zugewinnausgleichs, der nur allerdings in gewisser Weise durch die gestaffelte Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen je nach Ehedauer, höchstens 75.000 DM kompensiert wird. Zudem wird – mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB – jeder andere Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, also gerade

auch solche nach §§ 1572 und 1573 BGB. D.h. die AGg be gibt sich mit diesem Vertrag eines wesentlichen Teils ihrer Rechte.

Hinzu kommen die besonders merkwürdigen Umstände des Vertragsschlusses, dass dieser nämlich am Tage der Hochzeit geschlossen wurde, vor der standesamtlichen Trauung und den Hochzeitsfeierlichkeiten. Für die AGg war dabei „von Anfang an klar, dass der ASt auf dem Abschluss des Ehevertrages bestehen werde (Schriftsatz des ASt vom 12.1.2001, S. 2, ...). D.h. sie wurde zusätzlich massiv unter Druck gesetzt, weil sie nämlich befürchten musste, bei einer Weigerung, den Vertrag zu unterzeichnen, würde der ASt die Hochzeit „platzen“ lassen mit allen damit zusammenhängenden gesellschaftlich extrem unangenehmen Folgen.

Hier kommen also zu dem die ASt benachteiligenden Vertragsinhalt, der für sich genommen nach Auffassung des *Senats* das Verdikt der Sittenwidrigkeit allerdings noch nicht rechtfertigte, die grundsätzliche, durch die Schwangerschaft bedingte Zwangssituation und zusätzlich der erhöhte Druck durch die Terminwahl zusammen. All dies zusammen genommen macht nach den oben dargelegten Kriterien den Ausschluss des Versorgungsausgleichs (über die sonstigen Vereinbarungen ist hier nicht zu entscheiden) im notariellen Vertrag sittenwidrig und damit nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). ...

Anm. der Red.: Zur *Gesamtnichtigkeit* eines Ehevertrages s. das nachfolgende – nicht rk. – Teilurteil des AG Tempelhof-Kreuzberg vom 11.3.2003 – 171 F 16219/01 –.

Zu jüngst bekannt gewordenen Entscheidungen zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen, in denen die *Wirksamkeit* des Ehevertrages *bejaht* worden ist, vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2003, 764, OLG Frankfurt FuR 2003, 181, OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 10.3.2003 – 1 UF 197/02 –, OLG München FuR 2003, 233 = FamRZ 2003, 376 mit Anm. von *Bergschneider* (a.a.O., S. 377 f.), OLG Nürnberg FamRZ 2003, 634 (nicht rk.) mit Anm. von *Grziwotz* (a.a.O., S. 637 f.) und AG Warendorf FamRZ 2003, 609.

Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 GG; § 138 BGB

AG Tempelhof-Kreuzberg, nicht rechtskräftiges Teilurt. v. 11.3.2003 – 171 F 16219/01 –

Gesamtnichtigkeit eines Ehevertrages mit Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsausgleichs und teilweisem Verzicht auf nachehelichen Unterhalt wegen Sittenwidrigkeit

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute.

Aus der Ehe sind fünf Kinder, geb. am 2.9.1994, 4.11.1995, 27.3.1997, 1.2.1999 und 4.11.2000 hervorgegangen, die bei der Ehefrau leben.

Vor der Eheschließung am 10.8.1996 vereinbarten die Parteien durch notariell beurkundeten Ehevertrag vom 16.7.1996 den Güterstand der Gütertrennung sowie den Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Ferner verpflichtete sich der Ehemann, an die Ehefrau für die ersten drei Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung monatlich 2.000 DM zu zahlen, sofern ein Unterhaltstatbestand erfüllt ist. Im Übrigen verzichteten die Parteien gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt und nahmen den Verzicht gegenseitig an, wobei sie vom Notar darauf hingewiesen wurden, dass ein Unterhaltsverzicht nicht wirksam ist für die Zeit, in welcher ein Ehegatte wegen der Betreuung und Erziehung von gemein-

schaftlichen Kindern unterhaltsberechtig ist. Der Vertrag enthält eine salvatorische Klausel, wonach durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden soll. Der Lebensunterhalt der Familie wurde aus den Erträgen des Vermögens des Ehemannes in Höhe von mehreren Millionen Euro bestritten.

...

Der Scheidungsantrag des Ehemannes wurde der Ehefrau am 26.11.2001 zugestellt.

Die Ehefrau ist der Auffassung, der Ehevertrag sei sittenwidrig und daher nichtig. Sie beantragt, den Versorgungsausgleich durchzuführen sowie den Ehemann zur Zahlung von Elementarunterhalt in Höhe von monatlich 12.300 EUR und Vorsorgeunterhalt in Höhe von monatlich 1.000 EUR zu verurteilen. Ferner beantragt sie im Wege der Stufenklage, den Ehemann zur Auskunftserteilung über sein Endvermögen zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages und zur Zahlung eines nach Auskunftserteilung zu beziffernden Zugewinnausgleichsbetrages zu verurteilen.

Der Ehemann beantragt, sämtliche Anträge abzuweisen. Er vertritt die Ansicht, dass der Ehevertrag wirksam ist und daher die geltend gemachten Ansprüche nicht bzw. nur in der vereinbarten Höhe bestehen.

...

Entscheidungsgründe: Die Ehefrau hat gegen den Ehemann einen Anspruch auf Auskunftserteilung gem. §§ 1378, 1379 BGB. Der notarielle Ehevertrag vom 16.7.1996 ist wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB insgesamt nichtig.

Die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Privatautonomie setzt voraus, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung des Einzelnen auch tatsächlich gegeben sind. Sofern sich diese Selbstbestimmung auf Grund von einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragsparteien für einen Vertragsteil in Fremdbestimmung verkehrt, ist zur Wahrung von Grundrechtspositionen der gerichtliche Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Vertrag geboten, FamRZ 2001, 345.

Ebenso wie in den vom BVerfG am 6.2.2001, FamRZ 2001, 343 ff., und 29.3.2001, FF 2001, 128 ff., entschiedenen Fällen ist auch der vorliegende Ehevertrag nicht Ausdruck und Ergebnis einer von der Verfassung gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG geschützten gleichberechtigten Lebenspartnerschaft, sondern spiegelt eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehegatten, hier des Ehemannes, wider.

Es kann insoweit dahinstehen, ob die Ehefrau zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages am 16.7.1996 bereits mit dem am 27.3.1997 geb. dritten gemeinsamen Kind schwanger war oder nicht, wobei die Schwangerschaft zu diesem Zeitpunkt angesichts des gesetzlichen Empfängniszeitraumes vom 29.5. bis 27.9.1996 entgegen der Auffassung des Ehemannes durchaus in Betracht kommt.

Die nach Ansicht des BVerfG regelmäßig anzunehmende „Situation von Unterlegenheit“ einer nicht verheirateten schwangeren Frau durch ihre Rechtsstellung als ledige Mutter und durch das Bemühen um die Sicherung der eigenen Existenz und der des erwarteten Kindes dürfte ohne weiteres auch anzunehmen sein, wenn es bereits zwei gemeinsame voreheliche Kleinkinder, hier geb. am 2.9.1994 und 4.11.1995, gibt. Nach der Auffassung von Schwab, FamRZ 2001, 350, ist die Schutzbedürftigkeit der Frau selbst dann gegeben, wenn der Vertrag vor der (ersten) Schwangerschaft geschlossen ist, die Frau sich also nicht in der besonderen psychischen Situation der werdenden Mutter befand, da die Situation der Mutter bei einer Scheidung auch in diesem Fall dieselbe sei. Im vorliegenden Fall war die Ehefrau zum

Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages nicht nur schon zweifache Mutter sowie ggf. bereits mit dem dritten Kind schwanger, sondern waren darüber hinaus unstreitig noch weitere Kinder geplant. Nach dem am 27.3.1997 geborenen Kind wurden entsprechend dieser Lebensplanung der Parteien am 1.2.1999 und 4.11.2000 noch zwei weitere Kinder geboren.

Die unterlegene Verhandlungsposition der Ehefrau wird auch durch den Inhalt des Ehevertrages zum Ausdruck gebracht, da die getroffenen Regelungen die Ehefrau einseitig belasten und ihre Interessen keine angemessene Berücksichtigung finden, vgl. BVerfG FamRZ 2001, 347. Für die Beurteilung, ob die vertraglichen Vereinbarungen die Frau deutlich mehr belasten als den Mann, ist auch die familiäre Konstellation maßgeblich, die die Vertragspartner anstreben und die ihrem Vertrag zu Grunde legen. Ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche bedeutet insbesondere für den Ehegatten eine Benachteiligung, der sich unter Aufgabe einer Berufstätigkeit der Kinderbetreuung und der Haushaltsführung widmen soll, BVerfG FF 2001, 129.

Die Ehefrau hat ihre berufliche Karriere in Hamburg aufgegeben und ist auf das Anwesen des Ehemannes nach Süddeutschland gezogen, um sich dort entsprechend der Lebensplanung der Parteien der Erziehung und Betreuung der gemeinsamen Kinder zu widmen. Sie befand sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Ehemann, da sie weder über ein eigenes Vermögen noch über ein eigenes Einkommen verfügte.

Nach dem Ehevertrag steht ihr für den Fall der Scheidung nicht einmal der Betreuungsunterhalt in voller Höhe zu, sondern wurde auf einen die ehelichen Lebensverhältnisse erheblich unterschreitenden Betrag von 2.000 DM und auf die Dauer von drei Jahren begrenzt, was angesichts der fünf von der Ehefrau betreuten und versorgten Kinder im Alter von derzeit zwei bis acht Jahren eine völlig unangemessene Benachteiligung darstellt. Die Ehefrau wird auf Grund der Kinderbetreuung voraussichtlich nicht in der Lage sein, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, mit ihrer vorherigen Tätigkeit vergleichbare Einkünfte zu erzielen und sich eine Altersversorgung aufzubauen. Darüber hinaus ist sie auf Grund der vereinbarten Gütertrennung sowie des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs trotz der von ihr geleisteten Familienarbeit vollständig von der Teilhabe an dem während des ehelichen Zusammenlebens erwirtschafteten Vermögenszuwachs ausgeschlossen.

Dagegen hat der Ehemann durch seine ehevertraglichen Verzichtserklärungen nichts aufgegeben, da auf Grund seines immensen Vermögens für ihn von vornherein weder gesetzliche Unterhalts- noch Zugewinnausgleichs- oder Versorgungsausgleichsansprüche gegen die Ehefrau in Betracht kamen. Im Gegensatz zu der Ehefrau hat der Ehemann auch keine ehebedingten wirtschaftlichen Nachteile durch Aufgabe einer Berufstätigkeit zu Gunsten von Familienarbeit, da er sich auch während der Ehe der Verwaltung und Vermehrung seines Vermögens widmen konnte.

Aufgrund der hier vorliegenden Kumulation von sich in unangemessener Weise einseitig zum Nachteil der Ehefrau auswirkenden Verzichtserklärungen führt die gerichtliche Inhaltskontrolle zur Gesamtnichtigkeit des Ehevertrages. Eine teilweise Aufrechterhaltung des Vertrages kommt trotz der darin enthaltenen salvatorischen Klausel nicht in Betracht, da sich hier der Sittenverstoß i.S.v. § 138 BGB nicht auf einen eindeutig abtrennbaren Teil beschränkt, sondern sich gerade aus dem Gesamtcharakter des Vertrages ergibt. Dem Scheidungsantrag ist angesichts der essenziellen Bedeutung der Folgesachen Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich für die Ehefrau nicht vor der Entscheidung über die Folgesachen stattzugeben.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Monika Maria Risch*, Berlin

Anm. der Red.: Gegen das Teilurteil ist Berufung eingelegt worden; das Aktenzeichen des KG Berlin lautet: 3 UF 134/03.

Nicht ermittelbare ausländische Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich

§§ 1587a, 1587b BGB; § 10a VAHRG; § 1 Fremdretenengesetz

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 3.12.2002 – 5 UF 120/02 – (AG Kaiserslautern)

Steht nicht zu erwarten, dass ausländische Rentenanwartschaften in nicht ermittelbarer Höhe tatsächlich realisiert werden (können), sind diese weder in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich mit einzubeziehen noch kann insgesamt in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden. Bei tatsächlichem späteren Rentenbezug ist das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet.

Gründe: Die befristete Beschwerde des ASt gegen Ziffer II. (Regelung des Versorgungsausgleichs) des Scheidungsverbandurteil. des AG – Familiengericht – Kaiserslautern v. 27.6.2002 ist gem. den §§ 621e, 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO statthaft und in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedenkenfrei.

Die befristete Beschwerde ist unbegründet.

Das Familiengericht hat den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587b Abs. 1 BGB unter Berücksichtigung der von beiden Parteien in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der weiter Beteiligten zu 1) und der von der AGg erworbenen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der weiter Beteiligten zu 2) durchgeführt. Mögliche Versorgungsanwartschaften der AGg, die sie in den Jahren 1975 bis 1979 in K... und daran anschließend bis 1993 in R... erworben hat, hat das Familiengericht nicht ermittelt und für seine Entscheidung außer Betracht gelassen.

Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner befristeten Beschwerde.

Dem ASt ist insoweit Recht zu geben, als die ausländischen Rentenanwartschaften der AGg das Ergebnis des Versorgungsausgleichs zu seinen Gunsten beeinflussen könnten und deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Andererseits stehen der Ermittlung und Bewertung von Auslandsanwartschaften nicht selten nicht behebbare Hindernisse entgegen. Mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bestehen keine Sozialversicherungsabkommen, die Grundlage für eine Ermittlung und Bewertung der Anwartschaften der AGg in K... und R... sein könnten. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids der weiter Beteiligten zu 1) v. 7.1.2002 steht darüber hinaus fest, dass Erziehungszeiten und Ausbildungszeiten der AGg nicht anerkannt werden, weil die persönlichen Voraussetzungen nach § 1 Fremdretenengesetz (insbesondere Anerkennung als Vertriebene oder Spätaussiedlerin) bei der AGg nicht vorliegen. Der Versuch, mithilfe eines Sachverständigen Rentenauskünfte etwa in K... zu ermitteln, haben sich in der Vergangenheit bereits als nicht durchführbar erwiesen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 677, 678).

In der Rechtsprechung besteht keine einheitliche Auffassung dazu, wie in Fällen dieser Art zu verfahren ist. Teilweise wird insgesamt auf die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs verwiesen, während anderer Meinung zufolge der Versorgungsausgleich dann durchgeführt werden kann, wenn die ausländischen Anrechte offenkundig wertlos sind (vgl. FA-FamR/*Gutdeutsch*, 4. Aufl., 7. Kap. Rn 29 m.w.N.).

Der Senat folgt der letztgenannten Ansicht.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt müssen die von der AGg in K... und R... erworbenen Anwartschaften als tatsächlich wertlos angesehen werden, da nicht zu erwarten ist, dass sie tatsächlich realisiert werden (ebenso OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Nürnberg FamRZ 1999, 1203). Es erscheint daher nicht sachgerecht, die AGg deshalb insgesamt auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen, weil nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die AGg womöglich nach R... oder K... zurückkehren oder von dort eine Rente beziehen könnte (so aber: OLG Celle FamRZ 2001, 1462). Vielmehr ist bei Realisierung dieser heute nicht zu erwartenden Möglichkeit für den ASt das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet, in dem er eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs erreichen kann.

...

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Anm. der Red.: Zur Entscheidung des OLG Zweibrücken s. auch *Gutdeutsch*, FamRB 2003, 180.

Einstweilige Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach rechtskräftiger Scheidung

§ 621g ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2002 – 4 UF 242/02 – (AG Rheinbach)

- 1. In den in § 621g S. 1 ZPO genannten Verfahren kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen, nicht aber von Amts wegen erlassen werden.**
- 2. Zu den sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.**

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe: Die gem. § 621 Abs. 1 Nr. 7, § 621g S. 2, § 620c S. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO) eingelegte Beschwerde hat auch in der Sache selbst Erfolg. Für die vom AG erlassene einstweilige Anordnung ist vorliegend kein Raum, so dass die angefochtene Entscheidung – ersatzlos – aufzuheben war.

Nach der seit dem 1.1.2002 maßgebenden Rechtslage folgt die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen, die – wie hier – die Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils betreffen, nicht mehr aus der vom AG herangezogenen Bestimmung des § 13 Abs. 4 HausratsVO. Vielmehr gilt nunmehr die durch Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl I S. 3513, 3515) neu in die Zivilprozessordnung eingeführte Bestimmung des § 621g ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht u.a. dann, wenn – wie vorliegend – ein Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats anhängig ist, auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Dementsprechend wurde durch Art. 12 Nr. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 11.12.2001 § 13 Abs. 4 HausratsVO durch eine anderweitige, im Streitfall nicht einschlägige Regelung ersetzt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 621g S. 1 ZPO kann eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag erge-